

21

BUNDESGERICHTSHOF

2059 047

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

II ZR 67/63

Verkündet am

31. Mai 1965

Heil

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Händlers Walter L. [REDACTED], M. [REDACTED]/Pfalz,
F. [REDACTED]-Straße [REDACTED]

Klägers, Widerbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die A. [REDACTED] V. [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. Carl-Edmund [REDACTED] und Hans R. [REDACTED], K. [REDACTED], R. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und Dr. Schulze für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Schlußurteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstraße vom 29. Januar 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen .

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger war als Halter eines Lastkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 19. Februar 1960 verursachte er einen Verkehrsunfall, der Personen- und Sachschäden zur Folge hatte.

Der Kläger erhob deshalb Klage auf Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten. Widerklagend verlangte die Beklagte, ihr den Betrag von 10.740,96 DM zu erstatten, den sie zur Abfindung der Unfallgeschädigten und für Schadensregulierungskosten aufgewendet habe.

Die Deckungsklage wurde von beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Es wird insoweit auf das Urteil des erkennenden Senats in der Sache II ZR 66/63 verwiesen.

Der Widerklage der Beklagten hat das Landgericht stattgegeben. Bis auf eine geringfügige Änderung dieses Urteils hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Auch die Revision des Klägers kann keinen Erfolg haben.

Nach dem vorerwähnten Urteil des Senats steht rechtskräftig fest, daß die Beklagte für den Unfall am 19. Februar 1960 nach § 25 Abs. 1 VVG von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, weil der Kläger durch die Benutzung seines nicht verkehrssicheren Kraftfahrzeugs eine Erhöhung der Gefahr vorgenommen hat. Die Beklagte kann daher nach § 158 f VVG vom Kläger die Erstattung ihrer Leistungen verlangen, die sie den Unfallgeschädigten auf Grund des § 158 c VVG erbracht hat. Außerdem hat der Kläger nach den §§ 675, 670 BGB der Beklagten ihre Schadensregulierungskosten zu ersetzen.

Ihre Ausgaben hat die Beklagte im einzelnen durch Zahlungsbelege nachgewiesen. Der Kläger hat danach im Berufungsverfahren keine Einwendungen gegen die Aufwendungen der Beklagten mehr erhoben. Er hat weder ihre Höhe bestritten noch ihre Notwendigkeit in Zweifel gezogen. Die Revision kann deshalb nicht mehr einwenden, daß noch zu prüfen sei, ob die Beklagte ihre Zahlungen zu Recht geleistet habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87ff. UrhG geschützt.



Hiernach ist die Revision des Klägers unbegründet;
sie ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zu-
rückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze